

1964	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1964	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 64	Siebentes Strafrechtsänderungsgesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 450-2, 453-8, 751-1 und 300-2.</i>	337
27. 5. 64	Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-5</i>	339
27. 5. 64	Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-6</i>	343
15. 5. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 4 des Hebammengesetzes <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 2124-1.</i>	344

Siebentes Strafrechtsänderungsgesetz¹⁾

Vom 1. Juni 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches²⁾

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. An die Stelle des § 311 treten folgende Vorschriften:

„§ 311

(1) Wer eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff, herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Strafvorschriften des Atomgesetzes bleiben unberührt.

§ 311 a

(1) Wer zur Vorbereitung einer nach § 311 Abs. 1 strafbaren Handlung, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Sprengstoffe oder die zur

Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 311 b

(1) In den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach § 311 Abs. 5 bestraft. In den Fällen des § 311 a gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 311 c

(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 311 oder 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. Sie sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 450-2, 453-8, 751-1 und 300-2.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 450-2

(2) Die §§ 42 und 86 Abs. 2 gelten entsprechend."

2. In § 94 Abs. 1 wird in der Klammer hinter den Worten „gemeingefährliche Handlungen“ die Zahl „311“ gestrichen.
3. In § 140 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine der in §§ 5 und 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ gestrichen.
4. In § 325 werden die Worte „311 bis 313“ ersetzt durch die Worte „311, 312, 313“.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen³⁾

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 8, 10, 12 und 13 werden aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen“ ersetzt durch die Worte „wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Gegenstände, auf die sich eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden. Sie sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(2) Die §§ 42 und 86 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

Artikel 3

Anderung des Atomgesetzes⁴⁾

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren

(Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 814), geändert durch Gesetz vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 erhalten folgende Fassung:
„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.“
2. In § 51 Abs. 3 werden die Worte „§§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ ersetzt durch die Worte „§§ 9, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“.

Artikel 4

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes⁵⁾

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist“ werden ersetzt durch die Worte „der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch)“.
2. Nach den Worten „(§§ 341, 239 Abs. 3 Strafgesetzbuch)“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. Die Worte „der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Sprengstoffgesetz)“ werden gestrichen.

Artikel 5

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

³⁾ Bundesgesetzbl. III 453-8
⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 751-1
⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 300-2

**Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)**

Vom 27. Mai 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-5

Auf Grund des § 47 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241, 288), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

Personenkreis

§ 1

Hochgradig Sehschwache

Hochgradig sehschwach im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, ihr Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt, wenn das bessere Auge eine Sehschärfe von weniger als 1/20 oder krankhafte Veränderungen von entsprechendem Schweregrad aufweist.

§ 2

Hörgeschädigte

Durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Personen, die ihre Hörfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist.

§ 3

Sprachgeschädigte

Durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Personen, die ihre Sprachfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, die nicht sprechen können, bei Seelentauben und Hörstummen sowie bei Personen, die stark stammeln oder stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

§ 4

Von Behinderung Bedrohte

Von Behinderung bedroht im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 5

Personen mit schwach entwickelten geistigen Kräften

Behinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes sind Personen, die infolge einer anlagebedingten oder durch Krankheit oder Hirnverletzung verursachten Hemmung der Entwicklung ihrer geistigen Kräfte oder infolge einer durch Krankheit oder Hirnverletzung verursachten Rückentwicklung ihrer geistigen Kräfte am Leben in der Gemeinschaft, vor allem am Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können.

Abschnitt II

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 6

Kuren, Leibesübungen

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gehören auch

1. Kuren in geeigneten Kur- oder Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen und die Kur im Einzelfall nach ärztlichem Gutachten zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder ihrer Folgen erforderlich ist,
2. Leibesübungen, die ärztlich verordnet sind und für Behinderte sowie für von einer Behinderung bedrohte Personen unter ärztlicher Überwachung in Gruppen durchgeführt werden.

§ 7

Krankenfahrzeug

Zu den orthopädischen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehören auch Krankenfahrzeuge für den häuslichen Gebrauch und handbetriebene oder motorisierte Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch.

§ 8

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Der Träger der Sozialhilfe kann anstelle der Versorgung mit einem Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch Hilfe zur Beschaffung eines Kraft-

fahrzeuges in angemessenem Umfange gewähren, wenn die Eingliederung des Behinderten hierdurch besser erreicht werden kann. Außer im Falle des Satzes 1 kommt Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke der Eingliederung des Behinderten auch dann in Betracht, wenn er wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Hilfe nach Absatz 1 ist in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann.

(4) Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll in der Regel nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

§ 9

Andere Hilfsmittel

(1) Andere Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind nur solche Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

(2) Zu den anderen Hilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Schreibmaschinen für Blinde, Ohnhänder und solche Behinderte, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Schreibmaschine angewiesen sind,
2. Verständigungsgeräte für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschinen,
4. Blindenuhren mit Zubehör, Blindenweckuhren,
5. Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde,
6. Blindenführhunde mit Zubehör,
7. Weckuhren für Hörgeschädigte,
8. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist.

(3) Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes wird nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zu dem in Absatz 1 genannten Ausgleich beizutragen, und wenn der Behinderte das Hilfsmittel bedienen kann.

§ 10

Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

(1) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehört auch eine notwendige Unterweisung in ihrem Gebrauch.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine Doppelausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gewährt.

(3) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gehört auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld in Höhe von monatlich 45 Deutsche Mark für einen Blindenführhund sowie die Kosten für dessen notwendige tierärztliche Behandlung und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom Einkommen abzusetzen sind.

(4) Eine erneute Versorgung wird gewährt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Behinderten notwendig oder wenn aus anderen Gründen das Körperersatzstück oder Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(5) Bei der Hilfe nach § 7 umfaßt die Versorgung auch die Betriebskosten des motorisierten Krankenfahrzeuges.

(6) Benutzt der Behinderte wegen seiner Behinderung ein Kraftfahrzeug, so kann in besonders begründeten Fällen als Versorgung Hilfe in angemessenem Umfange zur Unterweisung im Gebrauch, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten des Kraftfahrzeuges gewährt werden.

§ 11

Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den künftigen Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Einrichtung nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

§ 12

Ausbildung für einen Beruf oder für eine sonstige Tätigkeit

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt vor allem Hilfe

1. zur Ausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf,

2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
4. zur Ausbildung an einer nichtwissenschaftlichen oder an einer wissenschaftlichen Hochschule,
5. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter Ausbildungsstätten,
6. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
7. zur Teilnahme am Fernunterricht, wenn dem Behinderten wegen Art und Schwere seiner Behinderung die Teilnahme an Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 6 nicht möglich oder nicht zuzumuten ist,
8. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreichen wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

(3) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Fortbildung, Umschulung

(1) Für die Gewährung der Hilfe zur Fortbildung oder Umschulung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gilt § 12 entsprechend.

(2) Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf wird gewährt, wenn der Behinderte ohne die Fortbildung den früheren Beruf wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

(3) Hilfe zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit wird gewährt, wenn der Behinderte den früheren Beruf oder die frühere sonstige Tätigkeit wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

§ 14

Besondere Maßnahmen außerhalb der Hilfe nach den §§ 11 bis 13

Die Eingliederungshilfe für Behinderte, deren Behinderung Maßnahmen nach den §§ 11 bis 13 voraussichtlich nicht zulassen wird, nicht zuläßt oder nicht zugelassen hat, umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 15

Allgemeine Ausbildung

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte gehören auch

1. die blindentechnische Grundausbildung,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der in den §§ 2 und 3 genannten Personen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,
3. hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen.

§ 16

Eingliederung in das Arbeitsleben

Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes gehören auch

1. Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist § 8 maßgebend,
2. die Ermöglichung einer geeigneten Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt oder einer ähnlichen Einrichtung; als beschützende Werkstatt ist eine Einrichtung anzusehen, in der Arbeitsmöglichkeiten für Personen geschaffen sind, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden können.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

§ 17

Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung

Zum Zwecke der Eingliederung des Behinderten kann auch Hilfe zur notwendigen Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung des Behinderten gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt. Kommen hierfür Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

§ 18

Besondere Betreuung Schwerbehinderter

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für besonders schwer Behinderte gehört auch, Personen,

denen die Betreuung des Behinderten obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen.

§ 19

Kosten der Begleitperson

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Behinderten, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

§ 20

Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

§ 21

Anhörung von Sachverständigen

Bei der Prüfung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollen, soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, ein Arzt der entsprechenden Fachrichtung, ein Heilpädagoge oder sonstige sachverständige Personen gehört werden.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 27. Mai 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-6

Auf Grund des § 81 Abs. 5 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241, 288), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind

1. Stützapparate für Rumpf und Gliedmaßen,
2. orthopädisches Schuhwerk in Verbindung mit Stützapparaten,
3. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 339),
4. Hörgeräte,
5. sonstige orthopädische oder andere Hilfsmittel, deren Preis mindestens 200 Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach § 8 Abs. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung für die in § 39 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen gilt als Hilfe im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes; das gleiche gilt für Leistungen nach § 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 449) außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 14 Abs. 4 des Hebammengesetzes*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 1964 — 2 BvO 1/60 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der Frage, ob § 14 Abs. 4 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) als Bundesrecht fortgilt, auf Vorlage des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Abs. 4 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) gilt nicht als Bundesrecht fort.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Mai 1964

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Bülow

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 2124-1.